

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 162/2009

Sitzung vom 9. September 2009

1432. Postulat (Coaching für Erwerbslose mit längerer Berufserfahrung)

Die Kantonsräte Benedikt Gschwind, Ralf Margreiter und Peter Ritschard, Zürich, haben am 25. Mai 2009 folgendes Postulat eingereicht:

Der Kanton schafft die Voraussetzungen, damit für bestimmte Zielgruppen von Erwerbslosen bzw. nach einer Kündigung von Erwerbslosigkeit bedrohter Personen ein Gruppen- oder Einzelcoaching zur Verfügung gestellt werden kann, mit dem Ziel, Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder möglichst kurz zu halten. Die entsprechenden Angebote kommen dort zum Zuge, wo die RAV diese nicht anbieten können.

Begründung:

Mit dem Zurückgehen der Konjunktur und im Zusammenhang mit der Finanzkrise sind Berufsgruppen von Arbeitslosigkeit bedroht oder schon arbeitslos, die gut, sehr gut qualifiziert oder sehr spezialisiert sind. Auf dem Arbeitsmarkt sind nach wie vor Gutqualifizierte mit Berufserfahrung gesucht. Diese Stellen werden jedoch zu einem sehr kleinen Teil öffentlich ausgeschrieben oder bei den RAV gemeldet. Die entsprechenden Personen haben zwei Probleme zu bewältigen: Sie müssen Suchtechniken kennenlernen, um an die nicht veröffentlichten Stellen heranzukommen, wozu es wenig Patentlösungen gibt, und sie müssen sich strukturiert und systematisch mit der Möglichkeit befassen, sich beruflich neu zu orientieren. Weiterbildung ist dabei für diese Zielgruppen nur bedingt ein adäquates Mittel. Diese Personen benötigen eine gezielte Begleitung und ein Coaching, individuell oder in Kleingruppen, um langwierige und qualifikationsvernichtende Suchzeiten und Abstürze möglichst zu vermeiden. Für diese Art Begleitung ist die Zusammenarbeit mit den Laufbahnzentren und privaten Anbietern zu suchen. Die genaue Definition der Zielgruppen sollte unter Mitwirkung der RAV erfolgen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Benedikt Gschwind, Ralf Margreiter und Peter Ritschard, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Anfang 1996 wurde mit Art. 85b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG, SR 837.0) landesweit die Grundlage für die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) geschaffen. Seither haben sich die RAV zu einem professionellen Instrument der öffentlichen Arbeitsvermittlung entwickelt. Gestützt auf Art. 59 ff. AVIG bieten die Arbeitsmarktbehörden eine breite Palette arbeitsmarktlicher Massnahmen an, darunter auch sogenannte Standortbestimmungs- und Bewerbungskurse, die auch als Strategiekurse bezeichnet werden. Diese sind in vier Stufen unterteilt, für die sehr hoch qualifizierten bis zu den gering qualifizierten Stellensuchenden, und dauern je nach den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Teilnehmenden zwischen fünf und 24 Tage. Für gewisse Personen in ausgewählten Berufsgruppen, in denen die RAV infolge der geringen Anzahl Stellensuchender nur über wenig Erfahrung verfügen, besteht sodann eine intensive Zusammenarbeit mit spezialisierten privaten Stellenvermittlern (z. B. in den Finanzdienstleistungs- und Gesundheitsberufen), Berufsberatungsstellen (z. B. Berufs- und Laufbahnzentren oder Berufs- und Studienberatungsstellen) sowie in Fällen erschwerter Vermittlung mit anderen Fachstellen (z. B. Asylorganisation für Personen mit Asylhintergrund, Sozialversicherungsanstalt für Personen mit einer Invaliditätsproblematik, Gehörlosenberatungsstelle für Personen mit Gehörproblemen, Impuls-Beratungsstelle für Personen mit sozialer Problemstellung oder die Beratungsstelle Impulsis für Jugendliche). Weiter wird die Möglichkeit einer freiwilligen Einzelberatung bzw. eines Coachings angeboten, sei dies mit einem Schwergewicht auf der Hilfestellung hinsichtlich des Drucks, den die Arbeitslosigkeit mit sich bringt, sei dies hauptsächlich mit einem Coaching zum «Selbstmarketing». Sodann betreibt das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) eine Beratungsstelle für Arbeitslose, die den Schritt in die Selbstständigkeit ins Auge fassen. Schliesslich besteht die Möglichkeit, Versicherte in Einzelfällen einer geeigneten öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung zur beruflichen, sozialen oder psychologischen Fachberatung zuzuweisen, sofern sich diese Massnahme aufgrund erfolgter Abklärung als sinnvoll erweist (Art. 17 Abs. 5 AVIG). Der Bedarf an Massnahmen wird laufend beobachtet und wenn erforderlich neuen Erkenntnissen angepasst. Diese Dienstleistungen stehen grundsätzlich allen Arbeitslosen und den konkret von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen zur Verfügung, sofern diese bei einer Arbeitslosen-

kasse angemeldet sind und für sie eine sogenannte Rahmenfrist für den Leistungsbezug bei der Arbeitslosenversicherung eröffnet wurde (Art. 9 AVIG).

Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere wenig qualifizierte Stellensuchende sowie Personen mit wenig Erfahrung auf dem Arbeitsmarkt eine intensivere Unterstützung bei ihrer Stellensuche benötigen. Qualifizierte Personen mit Berufserfahrung wissen sich in der Regel selber gut zu helfen und nehmen die Dienste der RAV in erster Linie als Leistungsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung und im Einzelfall für Beratung in Anspruch. Diese Personen nutzen für ihre Stellensuche regelmässig ihre beruflichen Netzwerke, die spezifischen Kanäle gemäss den Gebräuchen in ihren Berufen oder Branchen, das Internet, die Dienste privater Stellenvermittler oder Laufbahnberater (auf eigene Kosten) sowie anderer öffentlicher oder privater Beratungsdienste. Dass sie dies effizient und effektiv tun, zeigt sich auch darin, dass sie in aller Regel weniger lang arbeitslos sind als weniger qualifizierte Stellensuchende. So waren im Mai 2009 im Kanton von Fachhochschul- bzw. Hochschulabsolventen 73% bis sechs Monate, 19% sieben bis zwölf Monate und 8% länger als ein Jahr arbeitslos, während von den Stellensuchenden ohne nachobligatorische Ausbildung die entsprechenden Werte bei 60%, 28% und 12% und die Durchschnittswerte aller Ausbildungskategorien bei 68%, 22% und 10% lagen. Dies zeigt eindrücklich, dass qualifizierte Arbeitskräfte rascher wieder eine neue Stelle finden.

Das bestehende Angebot deckt somit die vielfältigen Bedürfnisse der verschiedenen Gruppen von Stellensuchenden ab. Eine Sonderbehandlung einzelner Personengruppen wie beispielsweise von Erwerbslosen mit längerer Berufserfahrung liesse sich gegenüber den anderen Stellensuchenden nicht rechtfertigen. Gerade qualifizierten Arbeitskräften ist zuzumuten, eine über das beschriebene breite Angebot hinausgehende Unterstützung aus eigener Initiative zu suchen. Die im Postulat verlangten Angebote sind bereits vorhanden. Weitere Massnahmen sind weder notwendig noch angezeigt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 162/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi